



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 10.08.2015

2015/203
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	26.08.2015	
Rat der Stadt	27.08.2015	

Betreff

Erlass einer Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -AöR-

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Wahrnehmung der Gewässerunterhaltung durch den EUV und die damit verbundene, ergänzte Satzung (hier: § 2 „Anstaltszweck“) für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -AöR-

Beisenherz
Bürgermeister

Werner
Vorstand

Sachverhalt

Der EUV hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Gewässer im Stadtgebiet umgestaltet und anschließend die Unterhaltung der Gewässer (z.B. Landwehrbach, Mühlenbach) wahrgenommen. Auch in Zukunft wird der EUV die Gewässerunterhaltung durchführen. Die Aufgaben des Gewässerausbaus, des Ausgleichs der Wasserführung und des Hochwasserschutzes für die im Stadtgebiet liegenden sonstigen Gewässern sowie die Unterhaltung, die Planung, den Bau und den Betrieb der dafür notwendigen Anlagen zählen ebenso zu den Aufgaben, die der EUV bereits wahrnimmt. Der EUV erfüllt die Pflichtaufgabe der Gewässerunterhaltung nach § 91 Absatz 1a Landeswassergesetz für die Stadt Castrop-Rauxel.

Die Aufgabenwahrnehmung findet durch die Ergänzung in der Unternehmenssatzung nun dort auch Erwähnung. Eine Aufgabenübertragung ist nicht notwendig.

Durch die Erweiterung des Anstaltszweckes um den Bereich Gewässerunterhaltung ist eine erneute Anpassung der Kommunalunternehmenssatzung erforderlich (siehe § 2 Absatz 1 letzter Spiegelstrich und § 2 Absatz 6 (neu)).

Gemäß § 114 a Abs. 2 Gemeindeordnung NW ist der Rat der Stadt Castrop-Rauxel für den Erlass der Kommunalunternehmenssatzung zuständig und beschließt nach Vorberatung im Verwaltungsrat.

Weiterer Bericht in der Sitzung.